

Fallbeispiel 6

C ist alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der G GmbH (G). Die Gesellschaft produziert hochwertige Lautsprecher und vertreibt diese weltweit über HiFi-Fachhändler.

C diskutiert bereits seit Jahren mit den Gesellschaftern der G – A (60 %) und B (40 %) – darüber, dass die G entweder Aktivlautsprecher (mit integriertem Verstärker) oder auch separate Verstärker anbieten sollte, die mit den Lautsprechern der G optimal harmonisieren. A zeigt für diese Ideen des C durchaus Interesse und Verständnis, während sich B stets dagegen ausspricht.

Nach einem Gespräch zwischen C und A, in dem A sich sehr positiv über eine eventuelle Erweiterung der Produktpalette äußert, beschließt C, „etwas zu unternehmen“. Er richtet eine neue Abteilung des Unternehmens ein, in der 5 neue Mitarbeiter beschäftigt werden. Bereits in den ersten Monaten nach dem Projektstart verursacht dies Investitionen und Aufwand in Höhe von insgesamt 1 Mio. EUR, was das Jahresergebnis der G von bisher erwarteten 0,5 Mio. EUR auf Null schrumpfen lässt.

A und B sind über den – durch Maßnahmen des C verursachten – Wegfall der Dividende nicht erfreut. Nachdem Sie in der Gesellschafterversammlung am 15. 1. über die Vorgänge und mangelnde Dividende erstmalig erfahren haben, verstehen Sie nicht, wie es hierzu kommen konnte. Sie fordern C auf, bis zum 25. 1. den kompletten Vorgang zu erläutern. Nachdem C alles – wie oben beschrieben – am 25. 1. erläutert hat, beschließen A und B am 5. 2. in einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung die Abberufung des C mit sofortiger Wirkung. An seine Stelle wird nun D als Geschäftsführer berufen, ein Neffe des B und bislang im Unternehmen der G recht umstrittener Mitarbeiter. Andere Mitarbeiter protestieren in einem offenen Brief gegen die Vorgänge, insbesondere werfen sie den Gesellschaftern Vetterwirtschaft und mangelndes Verständnis für die Notwendigkeiten des Marktes.

Zugleich wird der Geschäftsführervertrag mit C, der gerade erst vor 4 Monaten (zum 1. 10.) erneut abgeschlossen wurde, ebenfalls am 5. 2. mit sofortiger Wirkung gekündigt. Die Maßnahmen der Gesellschafter werden nicht explizit begründet.

C droht mit einer Klage gegen das Vorgehen der Gesellschafter. Zum einen sei die Abberufung eine reine Willkür, was auch die Reaktionen der Belegschaft in der G zeigen. Ferner habe C gegen keinerlei Pflichten verstoßen. Er handelte im Interesse der Gesellschaft. Im Übrigen habe er sich dabei auch an die Bestimmung über den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft gehalten. Auch könne ihm weder ein Verstoß gegen die Zustimmungserfordernisse im Gesellschaftsvertrag noch ein sonstiges, pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden.

Deshalb hält C die Abberufung für rechtswidrig. Jedenfalls verlangt er von der G Zahlung einer im Vertrag für den Fall einer vorzeitigen Auflösung vorgesehenen Abfindung. A und B lehnen dies ab.

Wie ist die Rechtslage?

Im Managervertrag des C finden sich folgende Bestimmungen:

§ 3 - Vergütung

C erhält für seine Dienste als Geschäftsführer eine feste monatliche Vergütung in Höhe von 10.000 EUR.

[...]

§ 8 - Laufzeit und Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen.

(2) Im Falle der Abberufung des C von der Funktion des Geschäftsführers der G kann der Vertrag durch die G vor Ende der Laufzeit i. S. d. Abs. 1 beendet werden.

(3) Die Beendigung des Vertrages i. S. d. Abs. 2 bedarf nicht der Einhaltung einer Kündigungsfrist. In diesem Fall behält C jedoch den Anspruch auf die Vergütung bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Der Anspruch entfällt, wenn der Vertrag aus wichtigem Grund oder durch C gekündigt wurde.

Der Gesellschaftsvertrag der G enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

§ 1 – Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von HiFi-Geräten, -Komponenten und -Technik.

[...]

§ 17 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Gesellschafterversammlung obliegen die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- b) die Bestellung und die Entlastung der Geschäftsführung,
- c) die Wahl des Abschlussprüfers.

(3) Des Weiteren bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) die jährlich von der Geschäftsführung zu erstellenden Wirtschaftspläne,
- b) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Ausübung von Beteiligungsrechten,
- c) Erwerb von Immobilien im Wert von mehr als EUR 100.000,-.

Weitere Vorschriften über Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung sind im Gesellschaftsvertrag nicht enthalten.

b. Gesellschafterversammlung

- Aufgaben - Katalog des § 46 GmbHG sowie §§ 53, 60 und 26 GmbHG
- mögliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag
- Willensbildung und Beschlussfassung
 - Einberufung der Versammlung
 - Ablauf der Sitzung
 - Stimmrechte und ihre Ausübung
- Bedeutung der Regelungen im Gesellschaftsvertrag
- Satzungsdurchbrechung